

Gemeindeversammlung

Beilage zum Muttener Amtsanzeiger Nr. 46/2013

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf
Dienstag, 10. Dezember 2013,
19.30 Uhr

im Mittenza eine Gemeinde-
versammlung angesetzt zur
Behandlung folgender

Traktanden

- Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Oktober 2013
- Kenntnisnahme der Finanzpläne 2014 bis 2018
Geschäftsvertretung:
VP Marcus Müller
- Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, des Steuersatzes für die Ertragssteuer juristischer Personen, der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Feuerwehrdienstersatzabgabe natürlicher Personen für das Jahr 2014;
Budget 2014,
Beratung der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung
Geschäftsvertretung:
VP Marcus Müller
- Teilrevision des Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle (Nr. 17.400)
Geschäftsvertretung:
GR Heidi Schaub
- Mitteilungen des Gemeinderates
- Verschiedenes

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

Traktandum 2

Kenntnisnahme der Finanzpläne 2014 bis 2018

Die Finanzpläne sind Planungs- und Führungsinstrumente der Exekutive und Informationsmittel für die Legislative. Sie enthalten keine verbindlichen Beschlüsse und werden rollend überarbeitet. Die Finanzpläne beinhalten die Rechnungen der Einwohnergemeinde und die Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe Multimedia-netz, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung. Sie basieren auf der Rechnung 2012,

den Voranschlägen 2013 und 2014 sowie dem Investitionsprogramm für die Jahre 2014–2018.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Finanzpläne 2014 bis 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 3

Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, des Steuersatzes für die Ertragssteuer juristischer Personen, der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Feuerwehrdienstersatzabgabe natürlicher Personen für das Jahr 2014

Budget 2014, Beratung der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, für das Jahr 2014:

- den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen bei 56% der Staatssteuer zu belassen;
- für die Juristischen Personen die Steuersätze wie folgt festzulegen:
 - für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Ertragssteuer bei 5% zu belassen;
 - für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Kapitalsteuer bei 2,75% zu belassen;
 - für Vereine, Stiftungen und übrige Juristische Personen die Ertragssteuer bei 5% des steuerbaren Ertrages, die Kapitalsteuer bei 2,75% des steuerbaren Kapitals zu belassen;
 - für Holdinggesellschaften den Liegenschaftsnettoertrag bei 5%, die Kapitalsteuer bei 0,1% des steuerbaren Kapitals, mindestens CHF 100.00, zu belassen;
 - für Domizilgesellschaften für übrige Einkünfte bei 5%, die Kapitalsteuer bei 0,5% des steuerbaren

Kapitals, mindestens CHF 100.00, zu belassen;

- die Feuerwehrdienstersatzabgabe bei 5% des Staatssteuerbetrages sowie das Minimum der Ersatzabgabe bei CHF 20.00 und das Maximum bei CHF 600.00 zu belassen.
- das Budget 2014 der Einwohnergemeinde mit einem Aufwandüberschuss von CHF 349'473.00 und Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) von CHF 19'382'000.00 zu genehmigen.

Traktandum 4

Teilrevision des Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle (Nr. 17.400)

→ *Synoptischer Vergleich der Reglementsfassungen auf S. 2–6*

1. Ausgangslage

Ende des Jahres 2010 wurde im Kanton Basel-Landschaft eine zentrale Feuerungsdatenbank in Betrieb genommen und im Folgejahr wurden die Zuständigkeiten für die Datenbank geregelt. Dabei wurde die Verantwortung für die Bewirtschaftung der Personen-, Adress-, Anlagen- und Messdaten in die zentrale Datenbank den Gemeinden übertragen (Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden, § 2, Abs. 3, in Kraft seit 1. September 2011). Am 30. Mai 2012 reichte der langjährige Feuerungskontrolleur der Gemeinde, Herr Urs Abt, aus Altersgründen seine Kündigung ein.

Die Verwaltung nahm die Änderungen bei der Feuerungskontrolle (FEKO) und die Pensionierung des Feuerungskontrolleurs (FK) zum Anlass, die Organisation der FEKO in der Gemeinde auf ihre Zweckmässigkeit zu überprüfen und an die neuen Begebenheiten anzupassen. Sowohl der FK wie auch die Verwaltung betreiben für die Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen der FEKO eine an ihre Bedürfnisse angepasste, eigene Datenbank. Beide Datenbanken werden jeweils mit viel Aufwand am Ende der FEKO manuell auf

den neuesten Stand gebracht. Im Gegensatz zur Datenbank des FK enthält die Datenbank der Verwaltung keine Messresultate. Mit der Inbetriebnahme der zentralen Feuerungsdatenbank des Kantons Basel-Landschaft ist eine weitere Datenbank hinzugekommen. Der Kanton hat für die gebräuchlichsten Feuerungskontrollprogramme der FK Schnittstellen für den Datentransfer eingerichtet. Die Einrichtung einer Schnittstelle für die Verwaltung wäre aber mit erheblichen Kosten verbunden. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, auf eine Weiterführung der gemeindeeigenen Datenbank zu verzichten und die administrativen Aufgaben der Verwaltung im Rahmen der FEKO neu dem FK zu übertragen. Dadurch können erhebliche Kosten vermieden und die FEKO der Gemeinde vereinfacht werden. Die Gemeinde bleibt weiterhin – wie in der kantonalen Gesetzgebung festgelegt – für den Vollzug der FEKO zuständig und übt die Oberaufsicht über die FEKO aus. In dieser Funktion ist die Verwaltung für die Kontrolle der fristgerechten Sanierung oder Stilllegung der Anlagen zuständig.

Mit Gemeinderatsbeschluss 458 vom 8. November 2012 hat der Gemeinderat der neuen Aufgabenteilung bei der Feuerungskontrolle zwischen der Verwaltung und dem Feuerungskontrolleur zugestimmt. Die neue Aufgabenteilung macht eine Teilrevision des Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde notwendig.

2. Wichtigste Änderungen und Neuerungen im Reglement

Die wesentlichen Änderungen im Reglement werden durch die neue Aufgabenteilung verursacht. Daneben wurden der Ablauf vereinfacht, Bezeichnungen präzisiert oder das Reglement an neue gesetzliche Vorgaben angepasst.

Änderungen auf Grund der neuen Aufgabenteilung

Die von der Gemeinde beauftragte Person für die Feuerungskontrolle übernimmt folgende neue Aufgaben:

- orientiert den/die Anlagebesitzer/in über die Kontrollpflicht seiner/ihrer Anlage (§ 6, Abs. 1);



- nimmt vom/von der Anlagebesitzer/in die Meldung entgegen, wenn an der Anlage nicht mehr dieselbe Person oder Fachfirma wie beim letzten Mal die Messung durchführen wird (§ 6, Abs. 1);
- gibt die Messresultate der Servicefirmen in die Datenbank ein (§ 6, Abs. 2 und § 7, Abs. 2);
- berechnet den Anlagebesitzerinnen und -besitzern für die von Servicefirmen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung seines administrativen Aufwandes (§ 14, Abs. 2).

Vereinfachung des Ablaufs für den/die Anlagebesitzer/in

- Bisher musste der/die Anlagebesitzer/in, wenn er oder sie die Anlage durch eine Servicefirma messen lassen wollte, dies der Verwaltung jeweils bis zum 30. September mitteilen. Falls keine Meldung erfolgte, wurde die FEKO durch die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson durchgeführt. Neu besteht für den/die Anlagebesitzer/in nur noch eine Meldepflicht, wenn eine Änderung eintritt, wenn also nicht mehr dieselbe Person oder Fachfirma wie beim letzten Mal die Messung durchführen wird (§ 6, Abs. 1).
- Neu werden die Rapportformu-

lare der Servicefirmen anerkannt (§ 6, Abs. 2 und § 7, Abs. 2). Dadurch entfällt der Druck und Versand des gemeindeeigenen Rapportformulars. Der/die Anlagebesitzer/in muss das Rapportformular nicht mehr aufbewahren, bis die Messung von der Servicefirma durchgeführt wird.

- Auf Wunsch der Anlagebesitzer/innen und der Servicefirmen wird die Frist für die Rückmeldung der Messresultate um 2 Monate auf den 28. Februar des Folgejahrs (bisher 31. Dezember) verlängert (§ 6, Abs. 2). Dadurch ergibt sich eine längere Messperiode, was die Terminfindung zwischen Servicefirma und Anlagebesitzer/in erleichtert.
- Ebenfalls auf Wunsch der Anlagebesitzer/innen wurde schon vor Jahren das Orientierungsschreiben über die Kontrollpflicht der Anlage bereits im Juni verschickt und die Frist für die Rückmeldung auf den 31. Juli festgelegt (§ 2, Abs. 2 und § 6, Abs. 1). Diese Praxis ist im Reglement übernommen worden.

Anpassung an neue gesetzliche Vorgaben

- Die Qualifikation der zu Messungen berechtigten Personen ist

in § 8 der kantonalen «Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden» geregelt. Diese wurde im § 4, Abs. 2 übernommen.

- Die Bussenhöhe im § 16, Abs. 1 wird im kantonalen «Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden» (Gemeindegesezt) geregelt und wurde übernommen.
- Das Strafverfahren vor dem Gemeinderat im § 16, Abs. 2 richtet sich neu nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Muttenz.

Begriffliche Präzisierungen

- Die Bezeichnung «amtlicher Feuerungskontrollleur» wird im Reglement durch die Bezeichnung «von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson» ersetzt. Der Begriff stammt aus der kantonalen «Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde», Fassung vom 21. Juni 2011, in Kraft seit 1. September 2011, und wurde übernommen.
- Gemäss § 6, Abs. 1 der kantonalen «Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden» legen die Gemeinden für ihre Leistungen kosten deckende Gebühren fest. Die Bezeichnung «Leistungen» wurde

in § 14, Abs. 1 als Ersatz für die Bezeichnung «für die Messungen und für den administrativen Aufwand» übernommen.

3. Anhörung Ortsparteien und interessierte Organisationen

Vom 30. Mai bis zum 21. Juni 2013 wurde unter den Ortsparteien und interessierten Organisationen eine Anhörung durchgeführt. Von den zur Anhörung eingeladenen Parteien und Organisationen reichten die Parteien *unabhängige muttenz (um)*, *Grüne Muttenz* und die *SP Muttenz* eine Stellungnahme ein. In den eingereichten Stellungnahmen wurden keine Änderungsvorschläge verlangt. Die vorliegende Teilrevision soll – nach Genehmigung durch den Regierungsrat – rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Teilrevision des Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle zu beschliessen.

Im Namen des Gemeinderates
Der Präsident: Peter Vogt
Der Verwalter: Aldo Grünblatt

Anhang zu Traktandum 4

Synoptische Darstellung des Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle (Nr. 17.400)

Reglement vom 28.03.2000	Reglement vom 28.03.2000, Teilrevision vom 10.12.2013	Bemerkungen
<p>Die Gemeindeversammlung Muttenz beschliesst, gestützt auf § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement:</p>	<p>Die Gemeindeversammlung Muttenz beschliesst, gestützt auf § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement:</p>	
<h3>A. Allgemeine Bestimmungen</h3>	<h3>A. Allgemeine Bestimmungen</h3>	
<h4>§ 1 Geltungsbereich</h4>	<h4>§ 1 Geltungsbereich</h4>	
<p>Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen lufthygienischen und energetischen Kontrollen von Feuerungsanlagen, welche der Gemeinde übertragen sind.</p>	<p>Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen lufthygienischen und energetischen Kontrollen von Feuerungsanlagen, welche der Gemeinde übertragen sind.</p>	
<h4>§ 2 Eigenverantwortung der Anlagebesitzer/-innen</h4>	<h4>§ 2 Eigenverantwortung der Anlagebesitzer/-innen</h4>	
<p>¹Die Anlagebesitzer/-innen sind für die korrekte Betreuung ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich.</p>	<p>¹Die Anlagebesitzer/-innen sind für die korrekte Betreuung ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich.</p>	
<p>²Sie sind insbesondere verantwortlich, dass die Meldung, wer die Kontrolle durchführen wird, bis zum 30. September bei der Gemeinde eintrifft.</p>	<p>²Sie sind insbesondere verantwortlich, dass die Meldung, wer die Kontrolle durchführen wird, bis zum 31. Juli bei der Gemeinde eintrifft.</p>	
<p>³Erteilt der Anlagebesitzer den Auftrag zur Kontrolle an eine Servicefirma, so hat er sich vor der Kontrolle zu vergewissern, dass die kontrollierende Person über die nötige Ausbildung gemäss § 4 verfügt.</p>	<p>³Erteilt der Anlagebesitzer den Auftrag zur Kontrolle an eine Servicefirma, so hat er sich vor der Kontrolle zu vergewissern, dass die kontrollierende Person über die nötige Ausbildung gemäss § 4 verfügt.</p>	<p>vgl. § 6 Abs. 1</p>